

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 4 - Infrastruktur, Umwelt und Bau Federführendes Amt: Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Beteiligt: Hauptamt Rechts- und Vergabeamt Finanzverwaltungsamt	
Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2023	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Empfehlung
08.11.2023	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Empfehlung
09.11.2023	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
15.11.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Nr. 6 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2019/BV/0259, Nr. 2020/BV/1289, Nr. 2021/BV/2561, Nr. 2022/BV/3490

Sachverhalt:

Bei der Erstellung der Vierten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, wurde das Verzeichnis der zu reinigenden öffentlichen Straßen geprüft. Hieraus haben sich folgende Änderungen ergeben:

Zu Punkt 1: Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis

Der Aufnahme der nachfolgenden Straßen in das Straßenverzeichnis liegen die Grundsätze der Praktikabilität und Rentabilität der kommunalen Straßenreinigung zugrunde. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Reinigung sind zusammenhängende Reinigungsgebiete zu schaffen.

Albin-Köbis-Straße: In der Albin-Köbis-Straße sind in den letzten Jahren eine Reihe neuer Wohngebäude errichtet worden. Dies führte zu einer deutlichen Belebung und Zunahme des Verkehrs im Quartier. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger wird diesen Umständen nicht mehr gerecht.

Kantenweg: Die Auswirkungen des Winters 2022/2023 bewegten einige Anlieger des Kantenweges dazu, einen kommunalen Winterdienst von der Stadt Rostock einzufordern. Dem Wunsch kommt die Stadt mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis nach.

Riekdahl: Der Hauptzug der Straße Riekdahl hat eine grundlegende Verkehrsbedeutung für die Erschließung des gesamten Quartiers. Unter anderem verkehrt in diesem Bereich eine Buslinie des ÖPNV.

Leibnitzplatz: Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis wird eine Lücke im kommunalen Reinigungsgebiet geschlossen.

Likedeelerhof: Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis wird die Lücke im kommunalen Reinigungsgebiet geschlossen.

Zu Punkt 2: Änderung der Hausnummernbereiche

Heinrich-Böll-Weg: Aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der kommunalen Straßenreinigung wird die Routenführung angepasst.

Zu Punkt 3: Änderung der Hausnummernbereiche und Reinigungsklassen

Konrad-Adenauer-Platz: Der Konrad-Adenauer-Platz ist ein stark frequentierter Verkehrsknotenpunkt. Die bisherige Einstufung in die Reinigungsklasse 5, mit der Übertragung der Reinigungspflichten für Gehwege auf die Anlieger der Straße, wird dem tatsächlichen Reinigungserfordernis nicht mehr gerecht. Mit den abgestuften Reinigungsklassen werden die differenzierten Reinigungserfordernisse in diesem Bereich berücksichtigt. Zudem wurde der seit dem Jahr 2003 bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Deutschen Bahn AG (DB AG) zum Jahresende 2023 durch die Stadt gekündigt. In diesem hatte sich die DB AG verpflichtet den Bahnhofsvorplatz (Nordseite) zu reinigen. Grund der Kündigung war die seit längerem mangelhafte Qualität der Reinigung des Bahnhofsvorplatzes durch die DB AG.

Warnowallee: Die Fahrbahn der Warnowallee ist über die gesamte Länge im Straßenverzeichnis in die Reinigungsklasse 6 eingestuft. Dies bleibt auch zukünftig so. Der westliche Teil des Lütten Kleiner Boulevards, Warnowallee Nr. 26-29a, ist eine Fußgängerzone in kommunaler Hoheit. Hier erfolgte die Reinigung bislang sporadisch und zu Lasten der Stadt. Dies wurde den Anforderungen an die kommunale Straßenreinigung in Fußgängerzonen nicht mehr gerecht. Zudem ist die Stadt gemäß Kommunalabgabengesetz M-V verpflichtet, die Nutzer der kommunalen Reinigung an den Kosten zu beteiligen.

Margaretenstraße: Die Intensität der Nutzung und der bauliche Zustand der Verkehrsflächen sind in der Margaretenstraße sehr unterschiedlich. Insbesondere im Bereich des Margaretenplatzes findet eine sehr intensive Nutzung statt. Die Einordnung in unterschiedliche Reinigungsklassen trägt diesem Umstand Rechnung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Hinweis:

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Änderungen von Reinigungsklassen wirken sich jedoch auf die Straßenreinigungsgebühren aus und werden in der Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4583 dargestellt.

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	öffentlich
---	---	------------

Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 15. November 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 7. Dezember 2022 (veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 25. Dezember 2022), wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis

In das Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 – 7, werden folgende Straßen neu aufgenommen:

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Albin-Köbis-Straße	180		7	C
Kantenweg	12900		6	B
Riekdahl	7930	nur Hauptzug ohne Stichwege	6	B
Leibnizplatz	6520		6	C
Likedeelerhof	13990		6	C

2. Änderung der Hausnummernbereiche

Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 – 7, ändern sich für folgende Straßen und Straßenteile die Hausnummernbereiche:

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Heinrich-Böll-Weg	12350	W.-Borchert-Weg bis F.-Fühmann-Weg	7	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4582

3. Änderung der Hausnummernbereiche und Reinigungsklassen

Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 – 7, ändern sich für folgende Straßen und Straßenteile die Hausnummernbereiche und Reinigungsklassen:

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Konrad-Adenauer- Platz	10100	Von Freiligrathstraße einschließlich Kreisverkehr bis Goethestraße	4	A
Konrad-Adenauer- Platz	10100	Von Freiligrathstraße über Bahnhofsvorplatz bis Goethestraße	1	A
Warnowallee	9531	26-29a	3	
Margaretenstraße	6850	11-16/ 40-47	4	B
Margaretenstraße	6850	1-10/ 17-39/ 48-65	6	B

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin